

## Update zu Die Fälle - Schuldrecht BT 2, 4. A. 2020, Fall 17, Fazit 2. (Seite 120) / Stand 12.08.2020

Inzwischen gibt es die lange erwarteten ersten Urteile des BGH zum „VW-Abgasskandal“, allen voran das am 25.05.2020 verkündete Urteil in der Sache VI ZR 252/19 (veröffentlicht u.a. bei BeckRS 2020, 10555).

Der BGH nimmt einen Schadensersatzanspruch des Käufers gegen die Volkswagen AG aus § 826 BGB an, wenn der Kauf vor dem Bekanntwerden des „Dieselskandals“ im Herbst des Jahres 2015 stattgefunden hat. Ein Vorteilsausgleich für gefahrene Kilometer sei aber auch bei dieser Anspruchsgrundlage zu berücksichtigen. Dabei werden 300.000 km als geschätzte Gesamtleistung i.R.d. § 287 Abs. 1 ZPO vom BGH nicht beanstandet (jedenfalls bei einem VW-Sharan). Zinsansprüche der Kläger ab dem jeweiligen Kaufdatum aus § 849 BGB lehnt der BGH ab, weil die Käufer als Gegenleistung für die Kaufpreiszahlung ein tatsächlich vollwertig nutzbares Fahrzeug erhalten hätten (siehe dazu das Urteil vom 30.07.2020 in der Sache VI ZR 397/19).

Grundlegend anders sind nach der BGH-Rechtsprechung die Fälle bei Kauf nach Aufklärung zu behandeln: Wenn das Kaufdatum nach dem Bekanntwerden des „Dieselskandals“ (durch die sog. adhoc-Mitteilung von VW am 22.09.2015) gelegen hat, sieht der BGH wegen der Aufklärungsmaßnahmen kein sittenwidriges Verhalten des Herstellers mehr und lehnt deshalb Schadensersatzansprüche bereits im Ansatz ab (siehe dazu das Urteil vom 30.07.2020 in der Sache VI ZR 5/20).

Offen sind damit jedenfalls für den berühmt berüchtigten VW-Motor des Typs EA 189 im Wesentlichen nur noch Fragen rund um die Verjährung. Können auch noch Klagen aus dem Jahr 2019 oder gar aus dem Jahr 2020 bei Einrede der Verjährung (vgl. § 214 Abs. 1 BGB) noch zum Erfolg führen? Das hängt mit Blick auf die dreijährige Frist des § 195 BGB in erster Linie davon ab, wann zumindest grob fahrlässige Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorgelegen hat. Vieles spricht dafür, den Verjährungsbeginn bereits mit Ablauf des Jahres 2015 anzunehmen, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2016. Dann wäre die Verjährung regulär mit Ablauf des Jahres 2018 bzw. 2019 eingetreten. Die obergerichtliche Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich, früher oder später wird der BGH auch hierzu klärend Stellung nehmen. In einschlägigen Fällen kann über § 204 Abs. 1 Nr. 1a. BGB auch die Anmeldung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage eine wesentliche Rolle spielen.

Wir bleiben am Ball ...